



Bebauungsplan

„In den oberen Hofäckern I“

Inhalt:

I. Plan

(S. 2)

II. Textliche Festsetzungen (S. 3 - 12)

BEBAUUNGSPLAN "IN DEN OBERN HOFÄCKERN I"

GEMEINDE KATZENBACH



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

MD Dorfgebiete
 (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 0.6 Geschossflächenzahl
 (§ 20 BauNVO)

GRZ 0.3 Grundflächenzahl
 (§ 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Mind.- und Höchstmaß
 (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 (§ 22 (2) BauNVO)

— Baugrenze
 (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

■ Straßenverkehrsfläche
 (§ 9 (1) 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
 (§ 9 (1) 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die
 Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

■ Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und
 Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

⊙ Abwasser: Retentionsbecken, Versickerungs/-Rückhalteanlagen
 (§ 9 (1) 12 BauGB)

Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

■ Grünflächen (öffentlich)
 (§ 9 (1) 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
 und Flächen für Maßnahmen zum Schutz
 zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,
 Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

■ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
 Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

● Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

■ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende
 Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

W Wasserversorgung A Abwasser
 E Elektroenergie G Gasversorgung
 N Niederschlagswasser Ablaufmulde

■ Flächen für Aufschüttung, soweit sie zur Herstellung des
 Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26 BauGB)

■ Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des
 Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 (§ 9 (7) BauGB)

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

⊙ Baum Bestand

→ Firstrichtung

■ best. Böschung

~ Höhenlinien

NUTZUNGSSCHABLONE

MD1	II
0.3	0.6
o	SD/WD/KWD 30°-45°
THmax=4.50m	

MD2	II
0.3	0.6
o	SD/WD/KWD 30°-45°
THmax=6.50m	

Übersichtslageplan unmaßstäblich



- Arbeitsplan

GEÄNDERT	BEARBEITET	GEPRÜFT	DATUM
BAUHERR GEMEINDE KATZENBACH DONNERSBERGKREIS		BAUHERR	
PROJEKT BEZ. BEBAUUNGSPLAN "IN DEN OBERN HOFÄCKERN I"		DATUM	
ZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN		MASTAB 1:1000	BEILAGE
ZEICHEN	VERMESSEN	BEARBEITET	GEZEICHNET
DATUM	JULI 2001	JULI 2001	JULI 2001
PROJEKT NR.	K 99023.00	BLATTGRÖSSE 89 x 44	BLATT NR.
ENTWURFSVERFASSER		ENTWURFSVERFASSER	
Luitpoldstraße 60 67 806 Rockenhausen Telefon: 0 63 61.91 90 Telefax: 0 63 61.91 91 00 e-mail: info@igr.de			
Rockenhausen, 06. Dezember 2001 Verbandsgemeindeverwaltung Im Auftrag: (Klaus Kroll)		DATUM JULI 2001	

K 99023 (M: projekte\99023\99023b.dwg/24-07-2001

- Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214) ber. 1998 I S. 137
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 488)
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2964)
 - Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPFG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Okt. 1999 (GVBl. S. 325)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1984 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171)
 - Denkmalschutz und -Pflegegesetz (DSchPfG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 12. Okt 1999 (GVBl. S. 325)
 - Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

_____ den _____
 Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

_____ den _____
 Katasteramt

Der Gemeinderat hat am 27.03.00 gem. §2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Am 05.08.2000 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

_____ den 28.11.01
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.08.00 bis 16.09.00 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.08.00, mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, das Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

_____ den 28.11.01
 Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-Rats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

_____ den 28.11.01
 Bürgermeister

BESCHLOSSEN

_____ den 28.11.01
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „In den oberen Hofäckern“ der Ortsgemeinde Katzenbach ist nach Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister am 28. November 2001 am 06. Dezember 2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Rockenhausen, Amsel-Obermoschel und Winnweiler erfolgt.

_____ den 28.11.01
 Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „In den oberen Hofäckern“ der Ortsgemeinde Katzenbach ist nach Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister am 28. November 2001 am 06. Dezember 2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Rockenhausen, Amsel-Obermoschel und Winnweiler erfolgt.

_____ den 28.11.01
 Ortsbürgermeister/Bürgermeister



Objekt: Projekt-Nr.: K 99023

Projekt: Bebauungsplan "In den oberen Hofäckern" in der Gemeinde Katzenbach
mit integrierten gestalterischen Festsetzungen nach § 88 LBauO sowie
integriertem Landespflegerischen Planungsbeitrag

Beilage 1: **Textliche Festsetzungen**

Auftraggeber: Palatia Ingenieur- und Städtebau GmbH
Bezirksamtsstraße 27
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

den _____

(Stempel)

(Unterschrift)

Bearbeiter: igr AG
Luitpoldstraße 60
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen,

im Juni 2000



(Stempel)

(Unterschrift)



■

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Dorfgebiet" (MD 1 und MD 2) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich **MD 1 (Dorfgebiet)** richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 5 Abs. 2 BauNVO. Ausnahmen gemäß § 5 (3) BauNVO sind nicht zugelassen.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Dorfgebiet (MD 1 und MD 2) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschosßflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschoße festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe und Sockelhöhe bzw. der Höhe des Rohfußbodens gesteuert. Die Festsetzung des Rohfußbodens bezieht sich auch auf Nebenanlagen.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	MD 1	MD 2
GRZ	0,3	0,3
GFZ	0,6	0,6
Zahl der Vollgeschoße	II	II
Höhe Rohfußboden s_{max} als Mittelwert	0,5 m	0,5 m
max. Anzahl der Wohnungen pro Grundstück	2 Wohnungen	2 Wohnungen
Traufhöhe Th_{max}	4,5 m	6,5 m

In dem Gebiet MD 1 wird die Traufhöhe zu der die Grundstücke erschließenden Planstraße (talseitige Traufhöhe) auf maximal 4,50 m, auf der straßenabgewandten Seite (bergseitige Traufhöhe) auf 4,50 m begrenzt.

In dem Gebiet MD 2 wird die Traufhöhe zu der das Grundstück erschließenden Straßen (bergseitige Traufhöhe) auf 6,5 m, auf der straßenabgewandten Seite (talseitige Traufhöhe) ebenfalls auf maximal 6,5 m festgesetzt.

Bezogen auf das natürliche Gelände ist somit im MD 1 und MD 2 bergseitig nur ein Geschöß, im MD 1 und MD 2 talseitig zwei Geschöße sichtbar.

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der Straßenachse der Planstraße der das Grundstück erschließenden Straße in Grundstücksmittle auszugehen. Für die Höhenfestsetzung des Rohfußbodens S_{max} ist von der Planungshöhe des vor allen Eingängen befindlichen Bodens auszugehen.

Im Dorfgebiet (MD 1 und MD 2) sind maximal zweigeschossige Gebäude zulässig.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

	Bauweise	Haustypen
MD 1	offene	Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen
MD 2	offene	Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken ist durch die Angabe von Hauptfistrichtungen entsprechend der zeichnerischen Darstellung festgesetzt.

I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen nur auf den überbaubaren Flächen errichtet werden. Stellplätze, ~~Garagen und Carports~~ sind auch in der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig.

Es sind gemäß § 12 BauNVO i. V. m. § 45 LBauO 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten.

I.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

I.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung sind die im Bebauungsplan eingetragenen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

I.8 Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für die Wohngebiete MD 1 und MD 2 wird die Anzahl der Wohnungen auf zwei begrenzt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform und -materialien

Die Dächer der Hauptgebäude und Garagen in den allgemeinen Wohngebieten und im Dorfgebiet sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder versetztes Pultdach auszuführen und mit Ziegeln oder Dachbetonsteinen der Farbe Naturrot, Braun und Zwischentönen aus Rot und Braun sowie naturbelassene Holzeindeckungen zu decken. Dachbegrünung und Sonnenkollektoren auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind ebenfalls zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 7 LBauO).

II.1.2 Dachneigung

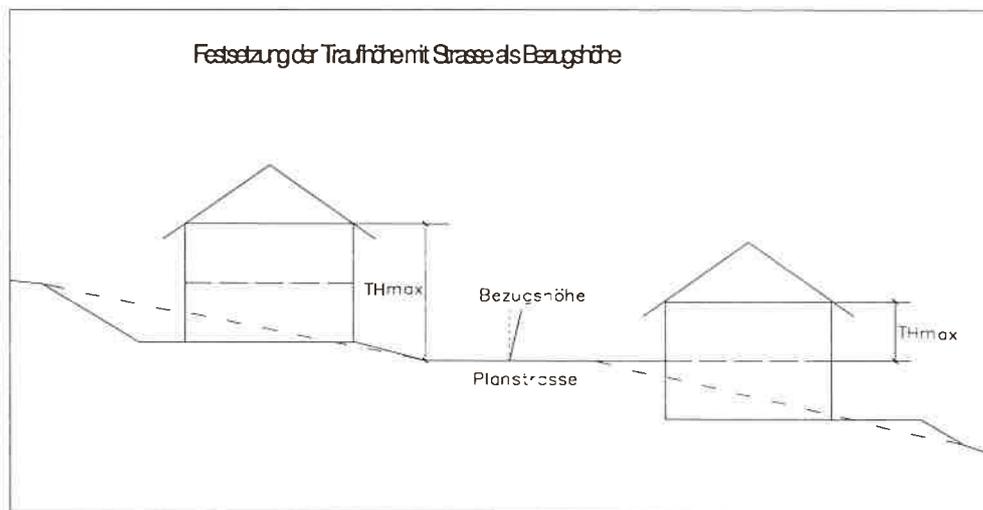
Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist für alle Wohngebiete im Plangebiet auf 30° bis 45° festgesetzt.

Für Nebengebäude, Garagen ist die zulässige Dachneigung auf 15° bis 40° festgesetzt. Carports sind auch mit Flachdach (0° bis 10° Dachneigung) zulässig.

II.1.3 Kniestöcke, Trauf- und Firsthöhe

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m, gemessen von der Oberkante Geschoßdecke bis Oberkante Fußpfette, zulässig.

Gebiet	maximale Traufhöhe ($T_{h,max}$)
MD 1	4,50 m
MD 2	6,50 m



II.1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal 2/3 der Gesamtlänge zulässig.

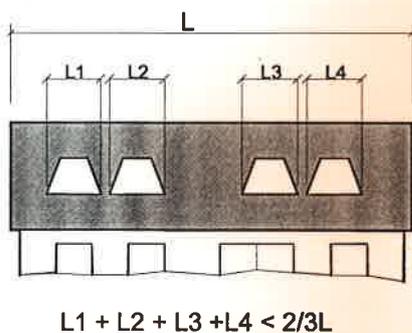


Bild 1: Schema Dachaufbauten

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen. Satteldachgauben haben stehende Formate einzuhalten (Höhe größer als Breite).

II.2 Materialien

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holz zulässig.

Für Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metall und Kunststoffe zulässig.

Für Dachrandeinfassung, Gaubeneinfassung, Fassaden im Dachgeschoß sind auch Metalle zulässig.

II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.4 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

Wegen der topographischen Lage des Baugebietes sind beidseitig der Planstraße Böschungen auf privaten Grundstücksflächen erforderlich. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

II.5 Antennen und Werbeanlagen

Antennen:

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und eine Satellitenanlage als Sammelanlage zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen Größe von 0,4 m x 0,6 m (H x B) zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LBauO).

II.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Straßenseite mit einer Sockelhöhe bis zu 0,4 m und insgesamt bis zu 1,0 m Höhe zulässig. Dabei dürfen Sockel nur aus Naturstein oder natursteinähnlichem Material, Zäune aus Holz hergestellt werden. Als Einfriedungen sind auch Laubgehölze und Holzzäune zulässig.

Seitliche Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m, gemessen vom anstehenden Gelände, betragen.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Bäume im Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In der Planstraße A sind mindestens 2 hochstämmige Laubbäume (3 x verpflanzt) der Artenlisten A und B zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den angegebenen Standorten kann im Einzelfall abgewichen werden und sind mit den privaten Zufahrten abzustimmen.

Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

III.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind zu 30 % geschlossene Gehölzpflanzungen anzulegen. Für die Bepflanzung sind Heister und Sträucher aus der Artenliste D mit mindestens einem Exemplar pro 1,5 m², unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro 300 m² ist ein Laubbaum/Streuobst der Artenliste B zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den verbleibenden Flächen sind Wiesen und Wildblumenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.2.2 Begrünung der Grundstücke

Die Grundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B und mit mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

III.2.3 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.

III.2.4 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen.

Es sollen zwei Zisternen errichtet werden, von denen eine über einen gedrosselten Ablauf verfügt, der in den Regenwasserkanal führt. Somit wird gewährleistet, dass eine Zisterne leerlaufen und somit wieder neues Niederschlagswasser aufnehmen kann.

✘ *Durch eine extensive Dachbegrünung kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.*

Wegen der geologischen Bodenverhältnisse ist eine intensive Versickerung nicht zulässig um Hangrutschprobleme zu vermeiden.

III.3 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 1a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen auf den öffentlichen Flächen im Plangebiet entfallen zu 20 % auf die Erschließungsflächen und zu 80 % auf die Bauflächen. Die auf die Bauflächen entfallenden Anteile werden nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG anteilig nach der überbaubaren Grundstücksfläche zugeordnet.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Vom Bergamt Koblenz wird darauf hingewiesen, dass in der Ortsgemeinde Katzenbach ehemals raumbedeutender Bergbau umging und bei den bevorstehenden Erdarbeiten auf Anzeichen des Altbergbaues (Hohlräume) zu achten ist. Diese sind gegebenenfalls dem Bergamt anzuzeigen.

IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen die Lebachschichten der Glangruppe des Rotliegenden. Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet sei oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestünden aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sollen der Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.